

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen  
der Freiwilligen Feuerwehr Oberkochen nach § 16 FwG  
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Oberkochen am 02.12.2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

**§ 1  
Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede angefangene Stunde 15,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 Euro in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr, in der Zeit von 18.00 – 8.00 Uhr in Höhe von 10,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Einsätzen zwischen 23:00 und 6:00 Uhr wird zusätzlich eine Ruhestunde vergütet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung in Höhe von 10,00 Euro, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

## § 2

### Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 15,-- Euro zwischen 8:00 - 18.00 Uhr und Zwischen 18:00 - 8:00 Uhr 10 € abgerechnet. Fortbildungsveranstaltungen an Samstagen und Sonntagen werden mit 60 € pro Tag pauschal abgerechnet.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Wenn der Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 120,00 Euro gewährt.
- (5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Grundausbildung/Truppmann	250 Euro
Atemschutzgeräteträger	100 Euro
Sprechfunker	80 Euro
Truppführer	150 Euro
Maschinist	150 Euro
Jugendgruppenleiter	200 Euro

## § 3

### Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich **in der Aus- und Fortbildung** tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	1000 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	500 Euro/Jahr
Jugendleiter	500 Euro/Jahr
Stellv. Jugendleiter	250 Euro/Jahr
Gerätewart	250 Euro/Jahr
Atemschutzgerätewart	150 Euro/Jahr
Funkgerätewart	150 Euro/Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FWG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1000 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	500 Euro/Jahr
Jugendleiter	150 Euro/Jahr
Stellv. Jugendleiter	100 Euro/Jahr
Gerätewart	750 Euro/Jahr
Stellv. Gerätewart	600 Euro/Jahr
Atemschutzgerätewart	300 Euro/Jahr
Stellv. Atemschutzgerätewart	250 Euro/Jahr
Funkgerätewart	200 Euro/Jahr
Stellv. Funkgerätewart	150 Euro/Jahr
Kassierer	750 Euro/Jahr
Schriftführer	200 Euro/Jahr
Administrator EDV/Homepage	150 Euro/Jahr
Kleiderwart	250 Euro/Jahr
Übungsentschädigung	5 Euro/Mann und Übung

- (3) Bei längerfristiger Abwesenheit eines Funktionsträgers steht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung demjenigen Feuerwehrmitglied zu, das die Funktion nach den Absätzen 1 und 2 tatsächlich ausübt.

#### **§ 4 Antrag**

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

## **§ 5 Freiwilligkeitsleistungen**

- (1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).
- (2) Für die Kameradschaftskasse gewährt die Gemeinde einen pauschalen Zuschuss von jährlich 1500 Euro.
- (3) Für den Erwerb der Fahrerlaubnis Klassen C/CE wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 100%, maximal 5000 Euro, gewährt.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Feuerwehrangehörige sich für weitere 10 Jahre nach Erwerb der Fahrerlaubnis zum Dienst bei der Freiw. Feuerwehr Oberkochen verpflichtet. Sofern der Feuerwehrangehörige vor Ablauf dieses Zeitraums die Freiwillige Feuerwehr Oberkochen verlässt bzw. durch Beschluss des Feuerwehrausschusses und Verfügung des Bürgermeisters aus der Freiwilligen Feuerwehr Oberkochen entlassen wird, hat der Feuerwehrangehörige die erhaltene Zuwendung anteilig zurückzuzahlen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oberkochen vom 02. Juli 2001 außer Kraft.

Oberkochen, 03.12.2019

gez. Traub  
(Bürgermeister)